

**Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung
hauptschulabschlussrechtlicher Vorschriften**

Vom 26. April 2001

**"Erster Teil
Hauptschulabschlussprüfung
Erster Abschnitt
Ordentliche Abschlussprüfung**

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnung**
- § 2 Ort und Zeit der Prüfung**
- § 3 Teilnahme an der Prüfung**
- § 4 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse**
- § 5 Schriftliche Prüfung**
- § 6 Mündliche Prüfung**
- § 7 Themenorientierte Projektprüfung**
- § 8 Notengebung und Ergebnis der Prüfung**
- § 9 Wiederholung der Prüfung**
- § 10 Nichtteilnahme, Rücktritt**
- § 11 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

**Zweiter Abschnitt
Abschlussprüfung für Schulfremde**

- § 12 Zweck der Prüfung**
- § 13 Zeitpunkt der Prüfung**
- § 14 Meldung zur Prüfung**
- § 15 Zulassung zur Prüfung**
- § 16 Prüfungsgegenstände**
- § 17 Durchführung der Prüfung**

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung hauptschulabschlussrechtlicher Vorschriften

Vom 26. April 2001

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 3 und 5 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen vom 8. Juli 1994 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1999 (GBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(Hauptschulabschlussprüfungsordnung)" angefügt.
2. Der erste Teil erhält folgende Fassung:

"Erster Teil Hauptschulabschlussprüfung Erster Abschnitt Ordentliche Abschlussprüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnung

(1) In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Hauptschule erreicht ist.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter oder Bewerber enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Hauptschulen und Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der themenorientierten Projektprüfung liegen vor der schriftlichen Prüfung und werden von der Schule festgesetzt.

§ 3

Teilnahme an der Prüfung

(1) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen und der Abschlussklassen der Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule teil. Wer die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse 10 erfüllt und sich hierfür angemeldet hat, muss nur an der themenorientierten Projektprüfung teilnehmen, kann aber auch an den zentralen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache teilnehmen.

(2) Die Noten für die Jahresleistung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sind etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter vorzulegen und den Schülern mitzuteilen.

§ 4

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 6) wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem angehören:

1. als Vorsitzender der Leiter der Schule,
2. die Fachlehrkräfte der Prüfungsklassen,
3. weitere, von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüfer.

(2) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern (§ 6 Abs. 1) bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer.

(3) Für die themenorientierte Projektprüfung bestellt der Schulleiter eine Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und mindestens eine weitere Lehrkraft.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache. In der Fremdsprache werden die Schüler geprüft, die im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 der Hauptschulen oder der Abschlussklassen der Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule am Unterricht teilnehmen. Nach Bekanntgabe der Noten für die Jahresleistung (§ 3 Abs. 2) wählen die Schüler zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung in der Fremdsprache.

(3) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klasse 9 der Hauptschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 135 Minuten, in der Fremdsprache 120 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine kurze Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Wunsch des Schülers

1. auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen;
2. auf die Fremdsprache, wenn diese als mündliches Prüfungsfach gewählt wurde.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 9 der Hauptschule entnommen und von der Fachlehrkraft gestellt. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit dem Fachausschuss.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Schüler auf Wunsch mit.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

(6) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten.

§ 7

Themenorientierte Projektprüfung

- (1) Die themenorientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt. Dieses umfasst
1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
 2. die Durchführung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden,
 3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den in § 4 Abs. 3 genannten Lehrkräften und dauert etwa 30 bis 60 Minuten.

Die themenorientierte Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler wählen das Thema der Projektprüfung, das der Schulleiter nach Vorlegen der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften genehmigt.

(3) Die themenorientierte Projektprüfung ist als Gruppenprüfung durchzuführen, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die themenorientierte Projektprüfung auch als Einzelprüfung abgenommen werden.

(5) Im Anschluss an die Präsentation setzen die in § 4 Abs. 3 genannten Lehrkräfte die Note für die themenorientierte Projektprüfung fest und teilen sie dem Schüler auf Wunsch mit.

(6) Über die themenorientierte Projektprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den in § 4 Abs. 3 genannten Lehrkräften zu unterschreiben.

§ 8

Notengebung und Ergebnis der Prüfung

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie der einzelnen Prüfungsleistungen und der Feststellung des Durchschnitts aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden Zehntelnoten, im Übrigen ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

(3) Die Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird von den in § 4 Abs. 3 genannten Lehrkräften bewertet und ergänzend verbal beschrieben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der nach § 2 Hauptschulversetzungsordnung maßgebenden Fächer und der themenorientierten Projektprüfung schlechter als 4,4 ist oder
- b) die Gesamtleistung in einem der Prüfungsfächer oder in der themenorientierten Projektprüfung mit der Note "ungenügend" bewertet ist oder
- c) die Gesamtleistungen in
 - zwei Prüfungsfächern oder
 - einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung mit der Note "mangelhaft" bewertet sind oder
- d) die Gesamtleistungen in
 - vier der nach § 2 Abs. 1 Hauptschulversetzungsordnung maßgebenden Fächer oder
 - drei der nach § 2 Abs. 1 Hauptschulversetzungsordnung maßgebenden Fächer und der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet sind, wobei ein "ungenügend" wie zwei "mangelhaft" gewertet wird.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung in der Fremdsprache nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden. In diesem Fall wird für die Fremdsprache im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

(5) In das Prüfungszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

(6) Über die Feststellung der Ergebnisse ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Wer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht an der Abschlussprüfung teilnimmt, erhält nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptschulversetzungsordnung das Abschlusszeugnis der Hauptschule mit den in Klasse 9 erzielten Jahresleistungen und den im Rahmen der themenorientierten Projektprüfung erbrachten Leistungen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 9 der Hauptschulen oder der Abschlussklasse an Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule einmal wiederholen.

§ 10

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der themenorientierten Projektprüfung der Schulleiter. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden; die themenorientierte Projektprüfung kann in diesem Fall auch als Einzelprüfung durchgeführt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 11

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung der Schulleiter. Wird bei der themenorientierten Projektprüfung eine Täuschungshandlung begangen, entscheiden die in § 4 Abs. 3 genannten Lehrkräfte, ob die Leistung wie üblich zur Bewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nehmen die Lehrkräfte einen Notenabzug vor oder ordnen an, dass eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen ist. In Fällen einer schweren oder wiederholten Täuschung kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Staatliche Schulamt das Zeugnis einziehen und entweder ein

anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Zweiter Abschnitt

Abschlussprüfung für Schulfremde

§ 12

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule für Bewerberinnen und Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule besuchen (Schulfremde).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache erworben hat, kann sich in diesem Fach einer Prüfung unterziehen.

§ 13

Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

§ 14

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an das für den Wohnsitz zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule (§ 73 Abs. 2, § 75 Abs. 2 SchG) erfüllt hat oder die Pflicht zum Besuch einer entsprechenden Sonderschule (§§ 82, 83 SchG) als Schüler der Abschlussklassen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Prüfung erfüllen wird und
2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat und
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht. Abweichend hiervon werden Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde oder Ablichtung des Personalausweises,
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Hauptschulen teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme in der Fremdsprache gewünscht wird,
6. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung erfolgen soll (§16 Abs. 2 und 3),
7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Staatliche Schulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden vom Staatlichen Schulamt einer öffentlichen Hauptschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

§ 16

Prüfungsgegenstände

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Gemeinschaftskunde / Wirtschaftslehre und die Fremdsprache, falls dieses Fach nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 gewählt wurde. Das Fach Gemeinschaftskunde / Wirtschaftslehre umfasst den Bereich Gemeinschaftskunde des Faches Geschichte / Gemeinschaftskunde und den Bereich Wirtschaftslehre des Faches Wirtschaftslehre / Informatik der Hauptschule.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und nach Wahl auf

1. eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Erdkunde oder Geschichte und
2. eines der Fächer Physik oder Biologie / Chemie.

Das Fach Geschichte umfasst den Bereich Geschichte des Faches Geschichte / Gemeinschaftskunde der Hauptschule. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) An Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Nr. 1 ist auf Wunsch in einem der Fächer Sport, Musik, Bildende Kunst, Technik oder Hauswirtschaft / Textiles Werken praktisch zu prüfen. Die Prüfungsdauer beträgt

1. in Technik, Hauswirtschaft/Textiles Werken und Bildende Kunst bis zu 180 Minuten,
2. in Sport und Musik in der Regel bis zu 20 Minuten.

Hierfür gelten die § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen oder der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein themenorientiertes Projekt einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fach Gemeinschaftskunde / Wirtschaftslehre und die mündliche Prüfung in einem der Fächer Religionslehre, Ethik, Erdkunde oder Geschichte ersetzt; § 7 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. die themenorientierte Projektprüfung wird an der Sonderschule durchgeführt,
2. das Thema wird aus dem Bereich der in Halbsatz 1 genannten Fächern entnommen,
3. die Entscheidung über die Bestellung der Lehrkräfte nach § 4 Abs. 3 und über die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 und 4 trifft der Schulleiter der Sonderschule,
4. der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und die Festsetzung der Note nach § 7 Abs. 5 eine Lehrkraft.

(5) Wer die Prüfung nur in der Fremdsprache ablegt (§ 12 Abs. 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

§ 17

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen §§ 4, 5 Abs. 1, 3 bis 6, 6 Abs. 2 bis 6, 8 Abs. 1 bis 6 sowie §§ 10 und 11 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 sind die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Hauptschule, in der Regel der Hauptschule, der der Bewerber zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist;
2. bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 16;
3. die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet;
4. die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fach Gemeinschaftskunde / Wirtschaftslehre beträgt 120 Minuten;
5. die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
 - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und der themenorientierten Projektprüfung schlechter als 4,4 ist oder
 - b) die Gesamtleistungen in einem der geprüften Fächer oder der themenorientierten Projektprüfung mit der Note "ungenügend" bewertet ist oder
 - c) die Gesamtleistungen mit der Note "mangelhaft" bewertet sind
 - in mehr als drei der geprüften Fächer oder
 - in den Fächern Deutsch und Mathematik oder
 - in den Fällen, in denen nach § 16 Abs. 4 geprüft wird, in mehr als zwei Prüfungsfächern oder in mehr als einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung;
6. die Prüfung in der Fremdsprache gemäß § 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen.

(3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der praktischen und mündlichen Prüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen."